

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON STONE 5 BV

Stone 5 B.V. ist satzungsgemäß niedergelassen in Edisonstraat 38, 7006 RD, Doetinchem, Niederlande, Industrie- und Handelskammer Nr. 50553801.

ARTIKEL 1 – ANWENDBARKEIT VON DIESEN BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Stone 5 B.V. - hiernach zu nennen: “Stone 5 ” - und einem Abnehmer, wenn nicht vorhergehend an die Verwirklichung eines Vertrags hiervon durch beide Parteien schriftlich ist abgewichen. Alle Personen, die bei der Durchführung eines Vertrags eingeschaltet sind, können sich auf diese Allgemeinen Bedingungen berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Abnehmers sind nicht zutreffend. Die Artikel 18 bis einschl. 24 sind außerdem auch bei Verträgen mit dem Webshop von Stone 5 zutreffend.

ARTIKEL 2 - ANGEBOTE

Die durch Stone 5 gemachten Angebote sind dreißig Tage gültig, wenn nicht anders angezeigt. Die in einem Angebot genannten Preise sind ohne MwSt. und exklusive Transportkosten, wenn nicht anders vereinbart.

ARTIKEL 3 - LIEFERUNG

- 3.1 Lieferung geschieht ab Fabrik oder Lager von Stone 5 . Der Transport ist zu Lasten von Stone 5 , wenn dies im Angebot oder in der Preisliste angezeigt ist. Das Risiko von verlorengelassen und/oder Beschädigung, Diebstahl usw. von den zu liefernden Waren während des Transports ist aber immer das Risiko des Abnehmers.
- 3.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekauften Waren in dem Augenblick abzunehmen, in dem ihm diese besorgt werden oder in dem Augenblick, in dem ihm diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Falls der Abnehmer die Abnahme ablehnt oder nachlässig mit der Beschaffung von Informationen oder Anweisungen ist, notwendig für die Lieferung, werden die Waren auf Risiko des Abnehmers gelagert. Der Abnehmer wird in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, worunter auf jedem Fall Lagerkosten, verschuldet sein.
- 3.3 Falls Stone 5 zugunsten und auf Verlangen des Abnehmers einen Vorrat von einem Produkt anhält, das spezifisch im Sinne von Art. 15 Absatz 1 von diesen Bedingungen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, um auf Bitten von Stone 5 den Vorrat gegen einen Preis abzunehmen und zu bezahlen, gleich dem zuletzt geltenden Verkaufspreis, falls eine Frist von einem Jahr nach dem letzten Rechnungsdatum vergangen ist.

ARTIKEL 4 – LIEFERZEIT

Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine äußerste Frist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei nicht zeitiger Lieferung muss der Abnehmer Stone 5 deswegen schriftlich inverzugsetzen und nachträglich eine angemessene Frist für Lieferung setzen, dies zur Beurteilung des Abnehmers, wenn die Umstände sich nicht gegen eine angemessene Frist opponieren.

ARTIKEL 5 - TEILLIEFERUNGEN

Es ist Stone 5 gestattet, die verkauften Artikel in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen selbständigen Wert hat. Falls die Artikel in Teilen geliefert werden, ist Stone 5 befugt, jeden Teil separat zu fakturieren.

ARTIKEL 6 - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN USW.

Die von Stone 5 zu liefernden Waren sind, insofern notwendig, CE zertifiziert und/oder entsprechen den im Angebot beschriebenen technischen Anforderungen innerhalb der üblichen Toleranzbereiche.

ARTIKEL 7 - GARANTIE

- 7.1 Stone 5 garantiert, dass die von ihr gelieferten Waren frei sind von Entwurfs-, Material- und Herstellungsmängel gemäß allgemein akzeptablen Normen in einem angemessenen Zeitraum. Die Garantie beschränkt sich aber auf die vom Hersteller eingeräumte Garantie.
- 7.2 Falls die Ware einen Entwurfs-, Material- und Herstellungsmangel aufweist, hat der Abnehmer Recht auf Reparatur/Ersatz der Ware, dies zur Beurteilung von Stone 5 .
- 7.3 Die Garantie gilt nicht, wenn der Schaden Folge einer unsachgemäßen Behandlung ist. Unter unsachgemäßer Behandlung wird unter anderem verstanden: Schaden wegen nicht Beachtung der Gebrauchsanleitung, Schaden infolge normalem Verschleiß; Überbelastung und nicht sachgerechte Benutzung.

ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die von Stone 5 gelieferten Waren bleiben Eigentum von Stone 5 bis der Abnehmer alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit Stone 5 geschlossenen Kaufverträgen nachgekommen ist:
- die Gegenleistung(en) bezüglich gelieferter/gelieferten oder zu liefernder/liefernden Ware/Artikel selber;
 - die Gegenleistung(en) bezüglich der aufgrund des/der Kaufvertrages /Kaufverträge von Stone 5 eventuell auszuführenden Leistungen;
 - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung vom Abnehmer eines Kaufvertrages/der Kaufverträge.
- 8.2 Von Stone 5 ausgelieferte Waren, die aufgrund des Absatzes 1 unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Betriebsführung weiterverkauft werden. Übrigens ist der Abnehmer nicht befugt, die Artikel zu verpfänden oder hierauf irgendein anderes Recht zu gründen.
- 8.3 Falls der Abnehmer seine Verpflichtungen verletzt oder wenn begründete Furcht besteht, dass er dies nicht tun wird, ist Stone 5 berechtigt, ausgelieferte Waren, worauf der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt ruht, bei dem Abnehmer oder Dritten, die das Geschäft für den Abnehmer betreiben, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, zu diesem Zweck alle Mitarbeit bei Strafe eines Bußgeldes von 10% von dem für ihn ausstehenden Betrag pro Tag zu leisten. Bevor Stone 5 berechtigt ist, um die ausgelieferten Waren wegzuholen oder wegholen zu lassen, wird der Gegenpartei eine angemessene Frist geboten werden, um der Verpflichtung nachzukommen, dies zur Beurteilung von Stone 5 .
- 8.4 Falls Dritte irgendein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren setzen möchten oder geltend machen möchten, ist der Abnehmer verpflichtet, Stone 5 so schnell wie berechtigterweise erwartet werden darf zu informieren.
- 8.5 Der Abnehmer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und versichert zu behalten gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden und gegen Diebstahl und die Police dieser Versicherung, auf erstem Verlangen von Stone 5 , zur Einsicht zu geben;
- 8.6 Der Abnehmer verpflichtet sich auf erstem Verlangen von Stone 5 :
- alle Ansprüche des Abnehmers auf den Versicherer bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Stone 5 zu verpfänden in der Weise, die wie in Artikel 3:239 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben wird;
 - die Forderungen, die der Abnehmer erhält gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt durch Stone 5 gelieferte Waren zu verpfänden an Stone 5 , in der Weise, die in Artikel 3:239 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben wird;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als das Eigentum von Stone 5 zu markieren;
 - auf andere Weisen an alle vertretbaren Maßnahmen mitzuwirken, die Stone 5 zum Schutz ihres Eigentumsrechts bezüglich der Waren nehmen möchte und die den Abnehmer nicht unangemessen hindern in der normalen

Ausübung seines Betriebes.

ARTIKEL 9 - MANGEL; REKLAMATIONEN

- 9.1 Der Abnehmer muss die gekauften Waren bei der Lieferung – oder so schnell wie möglich danach – untersuchen (lassen). Hierbei muss der Abnehmer untersuchen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, und zwar:
- ob die richtigen Waren geliefert sind;
 - ob die gelieferten Waren bezüglich Quantität (z.B. die Anzahl und die Menge) dem entsprechen, was vereinbart wurde;
 - ob die gelieferten Waren den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.
- 9.2 Falls sichtbare Fehler oder Mängel festgestellt werden, so muss der Abnehmer diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich bei Stone 5 melden.
- 9.3 Nicht sichtbare Fehler muss der Abnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung, doch spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung schriftlich bei Stone 5 melden. Falls versäumt wird, dies zu erfüllen, erlischt die Möglichkeit auf Reklamation.

ARTIKEL 10 – PROZEDUR BEI REKLAMATIONEN

- 10.1 Falls der Abnehmer meint, dass es sich um einen Entwurfs-, Material- und Herstellungsmangel handelt, so muss er dies innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich an Stone 5 mitteilen und die gelieferten Waren umgehend auf seine Rechnung und Risiko an Stone 5 zurückzuschicken.
- 10.2 Nach Empfang der Meldung wird Stone 5 dem Abnehmer Ersatzmaterial zuschicken. Die Kosten des Ersatzmaterials werden auf normale Weise in Rechnung gestellt. Sollte sich nach Untersuchung herausstellen, dass es sich um einen Entwurfs-, Material- oder Herstellungsmangel handelt, so wird die Rechnung für das ergänzende Material und die damit verbundenen Transportkosten hinterher kreditiert. In dem Fall erstattet Stone 5 auch die Transportkosten bezüglich des Zurückschickens von Material, allerdings höchstens den Betrag, den Stone 5 bei der Hinsendung an den Lieferanten in Rechnung gestellt hat oder bei Stone 5 von ihrem Transporteur in Rechnung gestellt worden ist.

ARTIKEL 11 – PREISE UND BEZAHLUNG

- 11.1 Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer und wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist, exklusive Verpackung, Kosten für Transport und übrige Kosten.
- 11.2 Die genannten Preise in Angeboten, Verträgen und Auftragsbestätigungen sind basiert auf den zur Zeit der Verwirklichung des Vertrags geltenden Kostenfaktoren wie Währungskurse, Herstellerpreise, Rohstoff- und Materialpreise, Lohn- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Einfuhrzoll und andere staatlichen Abgaben.
- 11.3 Stone 5 behält sich das Recht vor, um – wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag zustande gekommen ist, aber vor dem Tag der Lieferung, Steigerungen in einem oder mehr der Kostenfaktoren auftreten - dem Abnehmer diese Steigerungen in Rechnung zu stellen. Weiter hat Stone 5 das Recht, um in einem solchen Fall den Vertrag völlig oder teilweise als gelöst zu erklären, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist. Dieses letzte Recht kommt auch dem Abnehmer zu, lediglich aber nur wenn Stone 5 sich innerhalb von 3 Monaten nach dem Schließen des Vertrags sich auf dem Standpunkt stellt, dass aus Änderungen in den Kosten eine Erhöhung des in der Auftragsbestätigung genannten Preises hervorgeht. Falls der Abnehmer dieses Recht in Anspruch nimmt, muss er innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der desbezüglichen Mitteilung von Stone 5 per Einschreiben die Auflösung herbeirufen.
- 11.4 Bezahlung ist fällig innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum, wenn schriftlich keine andere Bezahlungsfrist vereinbart ist durch Überweisung des ausstehenden Betrags auf die auf der Rechnung genannten Kontonummer auf

den Namen von Stone 5 .

Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum ist der Abnehmer in Verzug; der Abnehmer ist ab dem Moment von in Verzug treten, Zinsen über den fälligen Betrag von dem gesetzlichen Zinssatz + 2 % verschuldet.

- 11.5 Bei Geschäftsauflösung, Bankrott oder gesetzlichem Zahlungsaufschub des Abnehmers werden die Verpflichtungen des Abnehmers unmittelbar fällig sein.
- 11.6 Vom Abnehmer gemachte Bezahlungen dienen immer an erster Stelle zur Begleichung von allen ausstehenden Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle von fälligen Rechnungen, die am längsten offenstehen, selbst wenn der Abnehmer erwähnt, dass die Begleichung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 11.7 Parteien schließen gegenseitig das Recht auf Verrechnung und Verschiebung nachdrücklich aus (Artikel 6:52 ff. und Artikel 6:127 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).

ARTIKEL 12 - INKASSOKOSTEN

Wenn der Abnehmer in Versäumnis oder in Verzug bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen ist, dann kommen alle vertretbaren Kosten zur Erzielung außergerichtlicher Begleichung zu Lasten des Abnehmers. Diese Kosten werden pauschal festgesetzt auf 10% der verschuldeten Hauptforderung. Falls Stone 5 nachweist, höhere Kosten gemacht zu haben, die berechtigterweise notwendig waren, kommen auch diese in Betracht für Erstattung.

ARTIKEL 13 - HAFTBARKEIT

- 13.1 Jede Haftbarkeit von Stone 5 beschränkt sich auf einen Betrag von höchstens ein Mal den Rechnungswert der Lieferung, woraus die betreffende Haftbarkeit hervorgeht.
- 13.2 Stone 5 ist dem Abnehmer gegenüber ausschließlich folgendermaßen haftbar:
 - 1. Für Schaden infolge Fehler in gelieferten Waren gilt ausschließlich die Haftung wie geregelt in Artikel 7, 9 und/oder 10 von diesen Bedingungen.
 - 2. Stone 5 ist weiterhin haftbar, wenn der Schaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von Stone 5 , und/oder von ihren Führungskr.ften/Personal verursacht ist.
- 13.3 Falls es sich um einen Fehler in gelieferten Waren handelt, ist Stone 5 niemals haftbar für irgendeinen Folgeschaden wie z.B. Betriebsschaden, die der Abnehmer erleidet, weil ihm die Waren und/oder Teile einige Zeit fehlen.
- 13.4 Wenn dem Abnehmer zur Kenntnis kommt, dass sich mit einer von Stone 5 gelieferten Ware ein Vorfall ereignet, der zur Produkthaftung führt wie gemeint in Artikel 6:185 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, muss der Abnehmer hiervon umgehend - jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen in denen er vom Vorfall erfährt - Stone 5 informieren, indem er so genau wie möglich Typ der Ware und die Umstände, worunter die Tatsache passiert ist, angibt.
- 13.5 Falls der Abnehmer versäumt, Stone 5 gemäß dem vorigen Absatz zu berichten, hat Stone 5 das Recht, um den tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 13.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, falls ein Vorfall wie genannt in den vorherigen Absätzen eintritt, den Gebrauch von allen vergleichbaren Waren (Artikel mit denselben Katalognummern) unverzüglich einzustellen und diese zur Kontrolle nach Stone 5 zurück zuschicken oder nach Wahl von Stone 5 einen technischen Sachverständigen die Gelegenheit bieten, vor Ort alles in Augenschau zu nehmen oder einen durch Stone 5 bestimmten sachverständigen Dritten die Gelegenheit zu bieten, die Waren zu untersuchen.
- 13.7 F Falls der Abnehmer die Verpflichtung unter 13.4 bis einschl. 13.6 nicht nachkommt und sich ein erneuter Vorfall ereignet wie genannt in Artikel 13 Absatz 4 mit einer Ware mit derselben Katalognummer, muss der Abnehmer Stone 5 gegen Anrechte von Dritten in diesem Fall schützen.
- 13.8 Falls der Abnehmer die Waren nicht für seine Betriebsführung anwendet, doch wenn es sich um Wiederverkauf an Firmen oder Privatpersonen handelt, muss der Abnehmer den Verkauf von Waren mit derselben Katalognummer wie die

Angelegenheit, die den Schaden verursacht hat, unverzüglich einstellen und die Abnehmer, die Waren aus der gleichen Serie erhalten haben sofort über den Vorfall informieren und Stone 5 zugleich die Gelegenheit bieten, alles Mögliche zu tun, um die Sicherheit von den vorrätigen Waren und die bereits unter den Abnehmern verteilten Waren zu untersuchen, gemäß der im vorigen Absatz erwähnten Regelung. Die vorgehenden Absätze dieses Artikels sind ähnlicher Anwendung.

ARTIKEL 14 – HÖHERE GEWALT

- 14.1 Unter höherer Gewalt versteht man Umstände, die die Erfüllung des Vertrags verhindern und die Stone 5 nicht angerechnet werden können. Hierunter (falls und insofern diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) sind auch einbegriffen: Streiks in anderen Betrieben wie die von Stone 5 ; wilde Streiks oder politische Streiks im Betrieb von Stone 5 ; ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und andere für die Erfüllung der vereinbarten Leistung benötigte Waren oder Dienste; nichtvorhersehbare Stockung bei Zulieferer oder anderer Dritten, wovon Stone 5 abhängig ist und allgemeine Transportprobleme.
- 14.2 Stone 5 hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls der Umstand diese (weitere) Erfüllung hindert, anfängt, nachdem Stone 5 ihren Vertrag hätte erfüllen müssen.
- 14.3 Verpflichtung zu Schadenersatz besteht.
- 14.4 Falls Stone 5 bei Beginn der höheren Gewalt schon teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt hat oder nur teilweise ihre Verpflichtung erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten oder den zu liefernden Teil separat zu fakturieren und ist der Abnehmer gehalten, diese Rechnung zu begleichen, als wäre es ein separater Vertrag. Dies gilt aber nicht, wenn der bereits gelieferte oder zu liefernde Teil keinen selbständigen Wert hat.

ARTIKEL 15 – INTELLEKTUELLESEIGENTUM

- 15.1 Falls Stone 5 im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers spezifische Artikel inklusive Artikel, die spezifischen Modellansprüchen oder Materialsorten entsprechen sollten, anderswo herstellen und/oder importieren lässt, wird Stone 5 keine Untersuchung nach möglichen Verletzungen von intellektuellen Eigentumsrechten von Dritten anstellen. Es wird erwartet, dass diese Untersuchung vom Abnehmer durchgeführt wird, insofern der Abnehmer nicht in der Eigenschaft als Verbraucher handelt.
- Falls Stone 5 dennoch durch Dritte/ Berechtigte angesprochen wird, worunter Inhaber von intellektuellen Eigentumsrechten bezüglich Verletzung dieser Rechte, egal unter welchem Titel, schützt der Abnehmer Stone 5 unbedingt und völlig gegen diese Ansprüche und ist der Abnehmer gehalten, Schaden, der durch Stone 5 hierdurch erlitten wird an Stone 5 zu erstatten.
- 15.2 Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die auf dem Material aufgebrachten Marken- oder Erkennungszeichen, und/oder jegliche Kennzeichen in bezug auf Urheberrechte, Handelsnamen oder andere Rechte von intellektuellen Eigentumsrechten, die ausschließlich bei Stone 5 oder ihren Lieferanten hinterlegt sind, zu entfernen oder in irgendeiner Form zu gebrauchen, noch um das betreffende Material oder einige Teile davon zu ändern oder nachzumachen oder auf irgendeine Weise Schaden zuzufügen an oder unberechtigt Vorteil zu erzielen aus dem Ruf der Rechte von intellektuellem Eigentum von Stone 5 .
- Unter Rechten von intellektuellem Eigentum versteht man u.a. alle Patentrechte, Markenrechte, Handelsnamenrechte, Datenbankrechte, Modellrechte, Domain-Namen und andere Rechte von intellektuellem Eigentum in den Niederlanden oder anderswo, die in Zusammenhang stehen mit den verkauften Waren oder ein Teil davon, darunter mit einbegriffen Know-how und Handelsgeheimnisse.
- 15.3 Für den Fall einer Verletzung der Rechte von intellektuellem Eigentum von Stone 5 , behält Stone 5 sich das Recht vor, um den hierdurch von ihr entstandenen Schaden gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen.

ARTIKEL 16 – SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Abweichend von den gesetzlichen Regeln für die Zuständigkeit des Zivilrichters wird jeder Konflikt zwischen Abnehmer und Stone 5, falls das Gericht befugt ist, durch das Gericht in Maastricht geschlichtet werden.

Vorausgehend an jede öffentlich-rechtliche Forderung werden Parteien aber zuerst versuchen ihren Konflikt auf friedlichem Weg zu schlichten.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT

Auf jedem Vertrag zwischen Stone 5 und dem Abnehmer ist niederländisches Recht anwendbar und deswegen unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder irgendeinem anderen internationalen Vertrag, wobei (u.a.) der internationale Handelskauf geregelt wird und wovon die Niederlande jemals Teil ausmachen oder ausmachen werden.

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN BEZÜGLICH DES WEBSHOPS

ARTIKEL 18 – ANGEBOTE/VERTRÄGE

- 18.1 Alle Angebote von Stone 5 sind unverbindlich und Stone 5 behält sich ausdrücklich das Recht vor, um die Preise zu ändern, insbesondere wenn das aufgrund (gesetzlicher) Vorschriften notwendig ist.
- 18.2 Ein Vertrag kommt nur zustande, nachdem der Käufer alle durch Stone 5 gefragten Daten verschafft hat und Stone 5 den Auftrag an die durch den Käufer angegebene E-Mail-Adresse bestätigt hat. Der Käufer muss eventuelle Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung unmittelbar nach Erhalt an Stone 5 melden, bei dessen Verzug die Auftragsbestätigung als korrekte Wiedergabe des Vertrags erachtet wird.
- 18.3 Stone 5 ist berechtigt, motiviert Aufträge zu verweigern oder spezielle Bedingungen an die Lieferung zu verbinden, falls nicht ausdrücklich anders angeordnet. Falls ein Auftrag nicht akzeptiert wird, teilt Stone 5 dies innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Auftrags mit.

ARTIKEL 19 – PREISE UND ZAHLUNGEN

- 19.1 Die genannten Preise für die angebotenen Waren und Dienste sind in Euros. Der vom Käufer verschuldete (Kauf)preis und die zusätzlichen Kosten für MwSt. und Versandkosten, eventuelle Steuern oder andere Abgaben werden deutlich in der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung von Stone 5 aufgeführt.
- 19.2 Alle Preise auf der Website sind unter Vorbehalt von Druck- und Setzfehlern. Für die Folgen von Druck- und Setzfehlern wird keine Haftung übernommen.
- 19.3 Zahlung eines Online Auftrags verläuft via: iDEAL oder Kreditkarte. An Ihrem Auftrag können weitere (Zahlungs-/Bestell)Bedingungen gestellt werden. Bei Zahlung via Bank oder Girokonto gilt als Zahlungsdatum das Datum von Kreditierung des Giro- bzw. Bankkontos von Stone 5. Falls mit Kreditkarte bezahlt wird, sind auf dieser Bezahlung die Bedingungen des betreffenden Kartenverlegers zutreffend. Stone 5 ist keine Partei in der Verbindung zwischen dem Käufer und dem Kreditkartenverleger.
- 19.4 Stone 5 behält sich das Recht vor, eine oder mehrere der obengenannten Zahlungsmöglichkeiten, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, nicht anzubieten.
- 19.5 Falls Stone 5 eine Zahlung nach Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist erhält, wird die Forderung zum Inkasso in Auftrag gegeben. In dem Fall ist der Käufer auch die tatsächlich angelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten verschuldet mit einem Minimum von € 150,--.
- 19.6 Falls keine rechtzeitige Bezahlung erhalten wird, ist der Käufer ohne weitere Inverzugsetzung eine Verzinsung über den Rechnungsbetrag von 1,5 Prozent pro Monat verschuldet, gerechnet ab dem Fälligkeitstag bis einschließlich dem Zahlungstag.
- 19.7 Der Käufer verzichtet auf etwaige Rechte auf Verrechnung von gegenseitig verschuldeten Beträgen.
- 19.8 Durch den Käufer gemachte Bezahlungen werden zuerst auf die verschuldeten Kosten in Abzug gebracht, anschließend in Abzug gebracht auf die verschuldeten Zinsen und dann in Abzug gebracht auf die Forderungen, die am längsten offen stehen, selbst wenn der Käufer angibt, dass die Bezahlung sich auf eine andere

Forderung bezieht.

ARTIKEL 20 - KONFORMITÄT

- 20.1 Angaben von Stone 5 bezüglich Farben, Abmessungen, Leistungen, Eigenschaften u.ä. gelten nur annähernd und sind unverbindlich.
- 20.2 Abbildungen, Beschreibungen, Fotos, Kataloge, Werbematerial, Angebote und die in der(n) Website(s) von Stone 5 enthaltenen Informationen, egal in welcher Form, binden Stone 5 nicht.
- 20.3 Falls die vom Käufer bestellten Waren für Gebrauch außerhalb der Niederlande bestimmt sind, muss der Käufer sicherstellen, dass die Waren und die dazu gehörenden Verpackungen, Gebrauchsanweisungen u.ä. an alle im Zielland gesetzten Vorschriften entsprechen. Die Benutzung der Waren und der Einklang mit den außerhalb der Niederlande geltenden Vorschriften ist auf Risiko des Käufers.

ARTIKEL 21 - LIEFERUNG

- 21.1 Stone 5 erstrebt eine Bestellung für eine Ware innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungserhalt an die angegebene Adresse auszuliefern. Überschreiten dieser Lieferungstermine gibt kein Recht auf Annullierung.
- 21.2 Stone 5 wird, wenn eine Bestellung nicht innerhalb der genannten Lieferungstermine geliefert wird, dies so schnell wie möglich dem Käufer mitteilen. Falls die bestellte Ware nicht (mehr) lieferbar ist, ist Stone 5 berechtigt, um zu demselben Preis eine Ersatzware mit mindestens gleicher Qualität zu liefern.
- 21.3 Lieferung findet in dem Moment statt, dass die Ware vom (oder in Namen vom) Käufer in Empfang genommen wird.
- 21.4 Stone 5 haftet nicht für eventuelle Folgen einer verzögerten Lieferung einer Bestellung.

ARTIKEL 22 – RÜCKTRITTSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Falls der nicht-professionelle Käufer, in diesem Falle ein Verbraucher, eine Ware um irgendeinen Grund nicht wünscht zu kaufen, hat der Verbraucher das Recht, die Ware innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Lieferung an Stone 5 zu retournieren und den Vertrag rückgängig zu machen. Rücksendungen werden in diesem Falle nur dann akzeptiert, wenn die betreffenden Waren vollständig und unbeschadet sind und in der Originalverpackung retourniert werden. Die von Stone 5 eventuell bereits erhaltene Bezahlung sowie die eventuell durch den Verbraucher bezahlten Versandkosten wird/werden spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Lösung zurückerstattet. Die unmittelbaren Kosten von Rücksendung gehen zu Lasten des Verbrauchers.

ARTIKEL 23 - BESTELLUNGEN/KOMMUNIKATION

Für Missverständnisse, Beschädigungen, Verzögerungen oder nicht ordnungsgemäßes Eintreffen von Bestellungen und Mitteilungen zur Folge der Benutzung des Internets oder irgendeines anderen Kommunikationsmittels in dem Verkehr zwischen dem Käufer und Stone 5 oder zwischen Stone 5 und Dritten, insofern in bezug auf die Verbindung zwischen dem Käufer und Stone 5, haftet Stone 5 nicht, wenn und insofern es sich nicht um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Stone 5 handelt.

ARTIKEL 24 - DIVERSEN

- 24.1 Falls der Käufer an Stone 5 schriftlich eine Adresse angibt, ist Stone 5 berechtigt, an diese Adresse alle Bestellungen zu schicken, wenn der Käufer nicht schriftlich an Stone 5 eine andere Adresse mitteilt, wohin die Bestellungen geliefert werden müssen.
- 24.2 Wenn durch Stone 5 während kürzerer oder längerer Zeit stillschweigend oder nicht Abweichungen dieser Bedingungen erlaubt sind, lässt das ihr Recht unverändert, nachträglich direkte und strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu beanspruchen. Der Käufer kann nie ein Recht in Anspruch nehmen aufgrund der Tatsache, dass Stone 5 diese Bedingungen flexibel handhabt.

- 24.3 Falls eine oder mehrere der Anordnungen dieser Bedingungen oder jeglicher anderer Vertrag mit Stone 5 mit jeglicher anwendbaren Rechtsvorschrift streitig sind, erlischt die betreffende Anordnung und wird diese von einer von Stone 5 zu bestimmenden neuen von Rechts wegen zulässigen vergleichbaren Anordnung ersetzt werden.
- 24.4 Stone 5 ist befugt, um bei der Ausführung der Bestellung(en) des Käufers Dritte zu benutzen z.B. ihre Vertragshändler.
- 24.5 Stone 5 wird die Daten des Käufers ausschließlich entsprechend ihrer Privatsphäre-Verwaltung verarbeiten. Die Internetsite enthält einen Privacy Statement. Stone 5 berücksichtigt dabei den anwendbaren rechtlichen Rahmen.